

Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf dem Gebiet der Stadt Beeskow, einschließlich ihrer Ortsteile Bornow, Kohlsdorf, Neuendorf, Radinkendorf, Oegeln, Krügersdorf und Schneeberg vom 16.06.2004

- Stadtordnung -

Aufgrund des § 26 Abs. 1 und 3 i.V.m. § 13 Abs. 1 des Gesetzes über den Aufbau und die Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996 (GVBl. I S. 266), sowie § 10 Abs. 4 des Landesimmissionsschutzgesetzes (LImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 1999 (GVBl. I S. 386), in den jeweils gültigen Fassungen hat - Der Bürgermeister - der Stadt Beeskow als örtliche Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 16.06.2004 für das Gebiet der Stadt Beeskow einschließlich ihrer Ortsteile nachstehende ordnungsbehördliche Verordnung am 16.06.2004 erlassen.

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Allgemeine Verhaltenspflicht
- § 4 Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen
- § 5 Tiere
- § 6 Kinderspiel- und Bolzplätze
- § 7 Musizieren
- § 8 Verbot der Verunreinigung
- § 9 Abfall- und Sammelbehälter, Sperrmüll
- § 10 Werbung, wildes Plakatieren
- § 11 Hausnummern
- § 12 Allgemeine Anliegerpflichten
- § 13 Ausnahmen vom Schutz der Nachtruhe
- § 14 Erlaubnis, Ausnahmen
- § 15 Ordnungswidrigkeiten
- § 16 In-Kraft-Treten

§ 1

Geltungsbereich

Diese ordnungsbehördliche Verordnung gilt für das gesamte Gebiet der Stadt Beeskow, einschließlich ihrer Ortsteile, sofern in den nachfolgenden Bestimmungen nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Verkehrsflächen im Sinne dieser Verordnung sind - ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse oder eine öffentlich-rechtliche Widmung - alle befestigten und

- unbefestigten, dem öffentlichen Verkehr oder einzelnen Arten des öffentlichen Verkehrs dienenden Flächen, einschließlich der Plätze.
- (2) Zu den Verkehrsflächen gehören:
- a) der Straßenkörper, insbesondere Fahrbahnen, Wege, Plätze, einschließlich der Geh- und Radwege, Brücken, Treppen, Durchgänge, Böschungen, Stützmauern, Gänge, Gräben, Entwässerungsanlagen, Park-, Trenn- und Seitenstreifen, Rand- und Sicherheitsstreifen,
 - b) der Luftraum über dem Straßenkörper.
- (3) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind - ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse - insbesondere alle der Allgemeinheit zur Nutzung zur Verfügung stehenden oder bestimmungsgemäß zugänglichen
- a) öffentlichen Grün-, Erholungs-, Spiel- und Sportflächen, Parkanlagen und Friedhöfe einschließlich der sich darauf befindlichen Denkmale, Gedenkstätten und Waldungen,
 - b) Ruhebänke, Toilettenanlagen, Brunnen, Buswartehäuser,
 - c) Kinderspiel- und Bolzplätze sowie Sporteinrichtungen,
 - d) Anschlag-, Infotafeln, Beleuchtungs-, Versorgungs-, Kanalisations- und Entwässerungseinrichtungen,
 - e) Hinweiszeichen, Werbeanlagen und Lichtzeichenanlagen,
 - d) das Zubehör, wie z.B. Straßennamenschilder, Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen und -anlagen aller Art, die der Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs oder dem Schutz der Anlagen dienen, Bepflanzungen, Rabatten und Baumscheiben,
 - f) Gewässer, einschließlich deren Ufer.

§ 3

Allgemeine Verhaltenspflicht

Auf Verkehrsflächen und in öffentlichen Anlagen hat sich jeder so zu verhalten, dass andere nicht gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert werden.

§ 4

Schutz der Verkehrsflächen und öffentlichen Anlagen

- (1) Öffentliche Anlagen und Verkehrsflächen sind schonend zu behandeln. Sie dürfen nur ihrer Zweckbestimmung entsprechend genutzt werden. Vorübergehende Nutzungseinschränkungen auf Hinweistafeln sind zu beachten.
- (2) Es ist insbesondere untersagt:
- 1. in den öffentlichen Anlagen und auf Verkehrsflächen unbefugt Bäume, Sträucher und Pflanzen zu entfernen, zu beschädigen oder Teile davon abzuschneiden, abzubrechen, umzuknicken oder sonst wie zu verändern;
 - 2. in den öffentlichen Anlagen und auf Verkehrsflächen unbefugt an öffentlichen Gebäuden oder öffentlichen baulichen Anlagen und Einrichtungen wie Denkmale, Brücken, Brunnen, Tore, Blumenkübel, Abfallbehälter, Streumaterialbehälter, Bushaltestellen, Hinweis- u. Infotafeln, Einrichtungen der Versorgungsbetriebe, Licht- und

Straßenmasten, Bänke, Tische, Einfriedungen, Spielgeräte, Verkehrszeichen, Straßen- und Hinweisschilder, Gegenstände, die der Verkehrsberuhigung dienen und andere Einrichtungen zu entfernen, zu versetzen, zu beschädigen, zu beschmutzen, zu beschriften, zu bemalen, zu bekleben, zu besprühen oder auf sonstige Art und Weise zu überdecken oder anders als bestimmungsgemäß zu nutzen (z.B. durch Anbringen von Werbeschriften u. Plakaten);

3. auf Verkehrsflächen und in öffentlichen Anlagen zu übernachten, Zelte oder Campingfahrzeuge aufzustellen oder zu diesem Zwecke zu benutzen, soweit dies nicht nach anderen Vorschriften ausdrücklich erlaubt ist;
 4. in den öffentlichen Anlagen, insbesondere auf Grünflächen, Gegenstände abzustellen oder Material zu lagern;
 5. die öffentlichen Anlagen zu befahren, wobei dies nicht für Unterhaltungs- und Notstandsarbeiten sowie für das Befahren mit Kinderfahrzeugen und Fortbewegungsmitteln wie Krankenfahrstühle gilt, sofern Personen nicht behindert werden;
 6. Sperrvorrichtungen und Beleuchtung zur Sicherung von Verkehrsflächen und öffentlichen Anlagen unbefugt zu beseitigen, zu beschädigen oder zu verändern sowie Sperrvorrichtungen zu überwinden oder anderweitig zu beeinträchtigen;
 8. gewerbliche Betätigungen, die einer Erlaubnis nach § 55 Abs. 2 GewO bedürfen, vor öffentlichen Gebäuden, insbesondere Kirchen, Schulen und Friedhöfen, im Einzugsbereich von Ein- und Ausgängen auszuüben.
- (3) Das Baden in öffentlich zugänglichen Gewässern und das Betreten von Eisflächen öffentlicher Gewässer erfolgt auf eigene Gefahr.

§ 5 Tiere

- (1) Tierhalter und -führer haben dafür Sorge zu tragen, dass die Tiere Personen nicht gefährden, anderen Tieren keinen Schaden zufügen, Sachen nicht beschädigen sowie Verkehrsflächen und öffentliche Anlagen mit Ausnahme von Waldungen nicht beschmutzen oder verunreinigen.
- (2) Sollte auf Verkehrsflächen oder in den öffentlichen Anlagen eine Verschmutzung oder Verunreinigung ausnahmsweise durch mitgeführte Tiere stattfinden, ist der Tierführer verpflichtet, die Beschädigung und Verunreinigung unverzüglich und schadlos zu beseitigen.
- (3) Es ist verboten, wildlebende Katzen und Tauben zu füttern.
- (4) Das Mitführen von Tieren auf Kinderspiel- und Bolzplätzen ist verboten.
- (5) Hunde dürfen in den nachfolgenden Bereichen nur angeleint geführt werden:
 1. Spreepromenade - beginnend an der Frankfurter Straße, entlang der kleinen Spree bis einschließlich Feurgasse (Gartenstraße),
 2. äußere Stadtmauerumwegung von der Bahnhofstraße über Breite Straße bis zum „Dicken Turm“, von dort aus weiter bis zum Anschluss Spreepromenade.

- (6) Das Umherführen und Zurschaustellung von Tieren zum Zwecke der Werbung, Bettelei oder zum Sammeln von Spenden ist auf Verkehrsflächen und in den öffentlichen Anlagen nicht gestattet.
- (7) Andere öffentlich-rechtliche Rechtsnormen bleiben hiervon unberührt.

§ 6 Kinderspiel- und Bolzplätze

- (1) Kinderspiel- und Bolzplätze dienen nur der Nutzung durch Minderjährige innerhalb der durch Schilder festgelegten Altersgrenzen.
- (2) Das Befahren der Kinderspiel- und Bolzplätze mit Fahrzeugen ist verboten. Dies gilt nicht für Unterhaltungs- und Notstandsarbeiten, Spielfahrzeuge, Kinderwagen, Fahrräder und Krankenfahrstühle.
- (3) Soweit nicht durch Schilder anders geregelt, ist der Aufenthalt auf den Kinderspiel- und Bolzplätzen tagsüber bis zum Einbruch der Dunkelheit, längstens jedoch bis um 20:00 Uhr erlaubt.

§ 7 Musizieren

Straßenmusikanten dürfen auf Verkehrsflächen oder in den öffentlichen Anlagen ausschließlich ohne elektronische Verstärker musizieren.

An einem Standort darf maximal 60 Minuten musiziert werden. Ein neuer Standort hat mindestens 300 vom vorhergehenden Standort entfernt zu sein.

§ 8 Verunreinigungen

- (1) Jede Verunreinigung von Verkehrsflächen oder öffentlichen Anlagen ist untersagt. Untersagt ist insbesondere:
 - a) das Wegwerfen und Zurücklassen von Unrat, Lebensmittelresten, Zigarettenkippen, Papier, Glas, Konserven oder sonstigen Verkaufsverpackungen und Werbematerial aller Art sowie von scharfkantigen oder anderen gefährlichen Gegenständen;
 - b) das Ablegen oder Abwerfen von Handzetteln, Flugblättern, Werbeprospekten oder anderen Druckerzeugnissen;
 - c) das Ausbessern oder Reparieren, Instandsetzen, Warten von Fahrzeugen und Anhängern, mit Ausnahme von Reparaturen, die zur sofortigen Beseitigung einer Panne erforderlich sind sowie das Waschen und Spülen von Fahrzeugen und Anhängern mit Ausnahme der Reinigung von Scheiben, Rückspiegeln, Scheinwerfern oder Kennzeichen eines Fahrzeuges mit Klarwasser ohne Zusatz von Reinigungsmitteln.

§ 9

Abfall- und Sammelbehälter, Sperrmüll

- (1) Im Haushalt oder in Gewerbebetrieben angefallener Müll darf nicht in öffentliche Abfallbehälter gefüllt werden, die auf Verkehrsflächen oder in öffentlichen Anlagen aufgestellt sind und für die Allgemeinheit bestimmt sind. Es ist verboten, Abfälle aus Straßenpapierkörben herauszunehmen und umherzustreuen.
- (2) Abfallbehälter, Abfallsäcke und Sperrgut dürfen frühestens am Vorabend der Leerung bzw. Abholung im öffentlichen Verkehrsraum und in öffentlichen Anlagen aufgestellt werden. Abfallbehälter und nicht abgeholte Abfallsäcke sind am gleichen Tag nach erfolgter Leerung bzw. Abholung aus dem öffentlichen Verkehrsraum und aus den öffentlichen Anlagen zu entfernen. Bis zur Übernahme des Sammelgutes bleibt der Abgebende dafür verantwortlich.
- (3) Die für die Sperrgutabfuhr bereitgestellten Gegenstände sind so aufzustellen, dass eine Behinderung des Verkehrs und eine Verunreinigung der Straße ausgeschlossen sind. Die nicht von der Sperrgutabfuhr mitgenommenen Gegenstände müssen umgehend, spätestens jedoch bis zum Einbruch der Dunkelheit, von der Straße entfernt werden.

§ 10

Werbung, wildes Plakatieren

- (1) Es ist verboten, in öffentlichen Anlagen, insbesondere an Bäumen, Lichtmasten, Stromkästen, Verkehrszeichen und sonstigen Verkehrseinrichtungen, an Abfallbehältern und Sammel-containern und an sonstigen, für diese Zwecke nicht bestimmten Gegenständen und Einrichtungen Plakate, Anschläge, Schilder, Flugblätter, Druckschriften, Handzettel, Geschäftsempfehlungen, Veranstaltungshinweise und sonstiges Werbematerial anzubringen, zu verteilen oder zugelassene Werbeflächen durch Überkleben, Übermalen oder in sonstiger Art und Weise zu überdecken, sowie jemanden anderweitig zu den vorgenannten Handlungen zu veranlassen.
- (2) Das Verbot gilt nicht für von der Stadt oder durch Gesetz genehmigte Nutzungen, für von der Stadt konzessionierte Werbeträger sowie für bauordnungsrechtlich genehmigte Werbeanlagen.

§ 11

Hausnummern

- (1) Jedes Haus ist vom Eigentümer oder dinglich Berechtigten auf eigenen Kosten mit der dem Grundstück von der Stadt Beeskow zugeteilten Hausnummer bzw. den zugeteilten Hausnummern zu versehen. Die Hausnummer ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe anzubringen.
- (2) Die jeweilige Hausnummer muss so angebracht werden, dass sie von der Straße deutlich sichtbar ist. Die Sichtbarkeit darf nicht durch Bäume, Sträucher, Vorbauten, Schilder, Schutzdächer usw. beeinträchtigt werden. Die Hausnummer ist nach Möglichkeit neben dem Eingang des Hauses bzw. Hausteils anzubringen. Liegt der Haupteingang nicht an der Straßenseite, so ist die Hausnummer an der zur Straße gelegenen Hauswand oder am Eingangstor der Einfriedung des Grundstücks anzubringen. Der Eigentümer oder dinglich Berechtigte ist zur Erhaltung und zur Erneuerung der Hausnummer verpflichtet.

- (3) Bei der Um-Nummerierung ist auch das bisherige Nummernschild für die Dauer von 6 Monaten beizubehalten. Es ist derart rot durchzustreichen, dass die frühere Hausnummer lesbar bleibt.

§ 12

Allgemeine Anliegerpflichten

- (1) Anlieger im Sinne dieser Verordnung sind die Eigentümer oder sonstige zur dinglichen Nutzung von Grundstücken Berechtigte, die an Verkehrsflächen oder öffentlichen Anlagen liegen.
- (2) Bei allen Arbeiten an Gebäuden und für alle sonstigen Fälle, bei denen Gegenstände in den öffentlichen Verkehrsraum fallen oder den Straßenverkehr gefährden können, sind geeignete Schutzvorkehrungen zu treffen, damit Personen nicht verletzt oder Sachen beschädigt werden können. Der Eigentümer bzw. dinglich Berechtigte hat den durch diese Arbeiten gefährdeten Teil des Verkehrsraumes mit sichtbaren Warnzeichen zu kennzeichnen.
- (3) Einfriedungen von Grundstücken müssen so hergestellt und unterhalten werden, dass angrenzende Verkehrsflächen oder öffentliche Anlagen ohne eine Gefahr für Personen und Sachen benutzt werden können.
Insbesondere dürfen Stacheldraht, Nägel oder andere scharfe oder spitze Gegenstände an den Einfriedungen nicht so angebracht sein, dass sich Personen oder Tiere verletzen können oder Sachen beschädigt werden.
- (4) Anpflanzungen, einschließlich Wurzelwerk, insbesondere von Bäumen, Sträuchern und Hecken oder ähnliche Einfriedungen, die in den öffentlichen Verkehrsraum hineinwachsen, dürfen Anlagen der Straßenbeleuchtung sowie der Ver- und Entsorgung nicht beeinträchtigen.
- (5) Hecken und ähnliche Einfriedungen dürfen nicht in die Verkehrsflächen hineinragen. Bäume, Äste und Zweige müssen über Gehwegen und Radwegen bis zu einer Höhe von mindestens 2,50 m, über Fahrbahnen bis zu einer Höhe von mindestens 4,50 m vom Erdboden freigehalten werden. Einzäunungen und Anpflanzungen jeder Art an Straßen- oder Wegekreuzungen, Straßeneinmündungen und -kurven sind entweder durchsichtig oder so niedrig zu halten, dass durch sie der Straßenverkehr nicht behindert wird.
- (6) Kellerfensterschächte sind so zu sichern, dass für den Fußgänger davon keine Gefahr ausgeht.
- (7) Schneeüberhang und Eiszapfen an Gebäuden, insbesondere an Dachrinnen, sind von den Gebäudeeigentümern oder -besitzern zu entfernen, wenn Personen oder Sachen dadurch gefährdet werden können.
- (8) Der Anlieger hat dafür Sorge zu tragen, dass die vor seinem Grundstück befindlichen Flächen entsprechend der Straßenreinigungssatzung sauber gehalten werden.
- (9) Die Winterdienstpflichten sind in der Straßenreinigungssatzung der Stadt Beeskow in der jeweils gültigen Fassung geregelt.

§ 13

Ausnahme vom Schutz der Nachtruhe

Von dem Verbot der Ausübung von Betätigungen, die geeignet sind, die Nachtruhe (22.00 Uhr bis 06.00 Uhr) zu stören, werden Ausnahmen allgemein zugelassen

- 1. für die Nacht vom 31. Dezember zum 1. Januar bis 04:00 Uhr,**
- 2. für das jährliche Altstadtfest auf dem Marktplatz in Beeskow für folgende Nächte:**
 - von Freitag auf Samstag bis 02:00 Uhr,**
 - von Samstag auf Sonntag bis 02:00 Uhr,**
- 3. für den Tanz in den Mai auf dem Marktplatz in Beeskow vom 30. April zum 01. Mai bis 02:00 Uhr,**
- 4. für die Walpurgisnacht auf dem Hof der Burg Beeskow, Frankfurter Straße 23 vom 30. April zum 01. Mai bis 24:00 Uhr.**
- 5. für die jährliche „Lange Nacht - Shoppingnacht“ in der Innenstadt Beeskow von Samstag auf Sonntag bis 01:00 Uhr**

§ 14

Erlaubnisse, Ausnahmen

- (1) Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung können nur in begründeten Einzelfällen gewährt werden.**
- (2) Für die Erteilung einer Erlaubnis und für die Bewilligung einer Ausnahme ist die Ordnungsbehörde der Stadt Beeskow zuständig. Ein entsprechender Antrag ist mindestens 14 Tage vor Beginn der beantragten Ausnahme einzureichen.**

§ 15

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig**
 - 1. entgegen § 4 Abs.2 Nr.1 unbefugt Bäume, Sträucher und Pflanzen entfernt, beschädigt oder Teile davon abschneidet abbricht, umknickt oder sonst wie verändert;**
 - 2. entgegen § 4 Abs.2 Nr.2 unbefugt Verkehrsflächen und Anlagen oder Ausstattungsgegenstände entfernt, versetzt, beschädigt, beschmutzt, bemalt, beklebt, besprüht oder überdeckt;**

3. entgegen § 4 Abs.2 Nr. 3 auf Verkehrsflächen oder in Anlagen nächtigt, insbesondere Campingfahrzeuge oder Zelte aufstellt oder zu diesem Zwecke benutzt, obgleich dies nicht nach anderen Vorschriften ausdrücklich erlaubt ist;
4. entgegen § 4 Abs.2 Nr.4 in Anlagen, insbesondere auf Grünflächen Gegenstände abstellt oder Material lagert;
5. entgegen § 4 Abs.2 Nr.5 öffentliche Anlagen ohne Berechtigung befährt;
6. entgegen § 4 Abs.2 Nr.6 Sperrvorrichtungen und Beleuchtungen unbefugt beseitigt, beschädigt, verändert oder Sperrvorrichtungen überwindet;
7. entgegen § 4 Abs.2 Nr.7 an Hydranten Einflussöffnungen verdeckt oder ihre Gebrauchsfähigkeit beeinträchtigt;
8. entgegen § 4 Abs.2 Nr.8 gewerbliche Betätigungen, die einer Erlaubnis nach § 55 Abs.2 GewO bedürfen, vor öffentlichen Gebäuden, insbesondere Kirchen, Schulen und Friedhöfen im Einzugsbereich von Ein- und Ausgängen ausübt;
9. entgegen § 5 Abs.2 die durch von ihm mitgeführten Tiere verursachten Verunreinigungen und Beschädigungen an Verkehrsflächen und Anlagen nicht unverzüglich beseitigt;
10. entgegen § 5 Abs.3 wildlebende Katzen und Tauben füttert;
11. entgegen § 5 Abs.4 Tiere auf Kinderspiel- und Bolzplätze mitnimmt;
12. entgegen § 5 Abs.5 in näher bezeichneten Gebieten Hunde unangeleint führt;
13. entgegen § 5 Abs.6 Tiere zum Zwecke der Werbung, Bettelei oder zum Sammeln von Spenden auf Verkehrsflächen und Anlagen umherführt oder zur Schau stellt;
14. entgegen § 6 Abs.1 über die jeweils festgelegte Altersgrenze hinaus Kinderspiel- und Bolzplätze benutzt;
15. entgegen § 6 Abs.2 Kinderspiel- und Bolzplätze befährt, mit Ausnahme von Fahrzeugen für Unterhaltungs- und Notstandsarbeiten, Spielfahrzeugen, Kinderwagen, Fahrrädern und Krankenfahrstühlen;
16. entgegen § 6 Abs.3 sich nach 20:00 Uhr auf Kinderspiel- und Bolzplätzen aufhält;
17. entgegen § 7 Satz 1 mit elektronischem Verstärker musiziert;
18. entgegen § 7 Satz 2 länger als 60 Minuten an einem Standort musiziert;

19. entgegen § 7 Satz 3 einen neuen Standort nicht mindestens 300 m vom vorhergehenden entfernt wählt;
20. entgegen § 8 Abs.1 Buchst. a) Unrat, Lebensmittelreste, Zigarettenkippen, Papier, Glas, Konserven oder sonstige Verkaufsverpackungen und Werbematerialien, Abfälle oder scharfkantige oder andere gefährliche Gegenstände wegwirft oder zurücklässt;
21. entgegen § 8 Abs.1 Buchst. b) Handzettel, Flugblätter, Werbeprospekte oder andere Druckerzeugnisse ablegt oder abwirft oder ablegen oder abwerfen lässt;
22. entgegen § 8 Abs.1 Buchst. c) Fahrzeuge und Anhänger wäscht, spült oder in sonstiger Form reinigt, wartet oder instand setzt; mit Ausnahme der Scheiben-, Scheinwerfer-, Rückspiegel- und Kennzeichenreinigung oder sofortigen Pannenbeseitigung;
23. entgegen § 9 Abs.1 den im Haushalt und Gewerbebetrieb anfallenden Müll in öffentliche Abfallbehälter füllt;
24. entgegen § 9 Abs.2 Satz 1 eher als am Vorabend der Abholung Abfallbehälter, Abfallsäcke oder Sperrmüll auf öffentlichen Verkehrsflächen und öffentlichen Anlagen stellt;
25. entgegen § 9 Abs.2 Satz 2 Abfallbehälter und nicht abgeholte Abfallsäcke nicht am gleichen Tag nach erfolgter Leerung oder Abholung aus dem öffentlichen Verkehrsraum entfernt;
26. entgegen § 9 Abs.3 Satz 1 Gegenstände zur Sperrmüllentsorgung so aufstellt, dass dies eine Behinderung des Verkehrs oder eine Verunreinigung der Straße zur Folge hat;
27. entgegen § 9 Abs.3 Satz 2 die von der Sperrgutabfuhr nicht mitgenommenen Gegenstände nicht umgehend, spätestens jedoch bis zum Einbruch der Dunkelheit, von der Straße entfernt;
28. entgegen § 10 Abs.1 Plakate unbefugt an Verkehrsflächen, Anlagen oder Ausstattungsgegenständen Anschläge Flugblätter, Druckschriften, Handzettel, Geschäftsempfehlungen, Veranstaltungshinweise und sonstige Werbematerialien anbringt, aufstellt, anbringen oder aufstellen lässt oder zugelassene Werbeflächen überklebt, übermalt oder in sonstiger Art und Weise überdeckt oder jemanden zu den vorgenannten Handlungen veranlasst;
29. entgegen § 11 Abs.1 die dem Grundstück zugewiesene Hausnummer nicht am Haus anbringt;

30. entgegen § 11 Abs.2 die dem Grundstück zugeteilt Hausnummer nicht von der Straße erkennbar anbringt;
 31. entgegen § 11 Abs.3 bei Um-Nummerierung das bisherige Hausnummernschild vor Ablauf der Übergangsfrist von 6 Monaten entfernt;
 32. entgegen § 12 Abs.2 bei allen Arbeiten an Gebäuden und für alle sonstigen Fälle, bei denen Gegenstände in den öffentlichen Verkehr fallen und den Straßenverkehrs gefährden können, keine geeigneten Schutzvorkehrungen trifft, damit Personen nicht verletzt oder Sachen beschädigt werden können;
 33. entgegen § 12 Abs.3 Stacheldraht, Nägel oder andere scharfe oder spitze Gegenstände an Einfriedungen und Grundstücke zur Verkehrsfläche hin außenseitig anbringt;
 34. entgegen § 12 Abs.4 Anpflanzungen einschließlich Wurzelwerk, insbesondere durch Bäume, Sträucher und Hecken oder ähnlichen Einfriedungen so erhält, dass sie in den öffentlichen Verkehrsraum hineinwachsen und Anlagen der Straßenbeleuchtung sowie der Ver- und Entsorgung beeinträchtigen;
 35. entgegen § 12 Abs.5 Einzäunungen und Anpflanzungen jeder Art an Straßen- oder Wegekreuzungen, Straßeneinmündungen und -kurven so erhält, dass sie den Straßenverkehr behindern;
 36. entgegen § 12 Abs.6 Kellerfensterschächte nicht so sichert, dass für den Fußgänger davon keine Gefahr ausgeht;
 37. entgegen § 12 Abs.7 Schneeüberhang und Eiszapfen an Gebäuden, insbesondere Dachrinnen nicht entfernt und Personen oder Sachen dadurch gefährdet werden.
- (2) Ordnungswidrigkeiten werden gemäß § 17 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung mit einer Geldbuße in Höhe von 5,00 Euro bis 1.000 Euro geahndet, soweit sie nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit anderen Strafen oder Geldbußen bedroht sind.

§ 16 In-Kraft-Treten

- (1) Diese ordnungsbehördliche Verordnung - Stadtordnung - tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Beeskow, den

Frank Steffen, Bürgermeister